

# AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 28

Donnerstag, 8. August 2019

Seite: 200

## Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:  
..... Seite  
  
Vollzug der Baugesetze;  
Vorhaben: Aufstellen eines Hühnermobils, Antragsteller/in: Herrn  
Josef Forster, Ostenthann 2, 84189 Wurmsham, Bauort: Altfraunhofen,  
Geisenhausener Straße, Baugrundstück: Altfraunhofen 627, 631 ..... 201  
  
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach, Landkreis  
Landshut für das Haushaltsjahr 2019..... 202  
  
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Altfraunhofen, Landkreis  
Landshut für das Haushaltsjahr 2019..... 203  
  
Haushaltssatzung des Schulverbandes Ergoldsbach, Landkreis Landshut  
für das Haushaltsjahr 2019 ..... 204  
  
Beteiligungsbericht 2017 nach Art. 82 Abs. 3 LkrO ..... 205

**Vollzug der Baugesetze;**

**Vorhaben:** Aufstellen eines Hühnermobils  
**Antragsteller/in:** Herr Josef Forster, Ostenthann 2, 84189 Wurmsham  
**Bauort:** Altfraunhofen, Geisenhausener Straße  
**Baugrundstück:** Altfraunhofen 627, 631

Am 06.08.2019 erteilte das Landratsamt Landshut für Herrn Josef Forster die baurechtliche Genehmigung für das Aufstellen eines Hühnermobils auf dem Grundstück Fl.-Nr. 627,631 der Gemarkung Altfraunhofen

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 2 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung bewirkt. Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr sowie Montagnachmittag von 13:30 - 15:30 Uhr und Donnerstagnachmittag von 13:30 – 17:00 Uhr) Im Landratsamt Landshut, Zimmer-Nr. 338, zur Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen vorab einen Termin zu vereinbaren (0871/408-3166).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Anfechtungsklagen von Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB). Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts/ Abgrabungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landratsamt Landshut  
gez.  
Schopf

(Nr. 41S-783-2019-BAUG vom 05.08.2019)

**Haushaltssatzung der  
Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach, Landkreis Landshut  
für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Auf Grund der Art. 8, Art. 10 Abs. 2 VGemO und Art. 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff GO erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird  
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.491.000,00 €  
und  
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 46.000,00 €  
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 1.185.195,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2018 auf 9.795 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 121,00 € festgesetzt.

2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 26.000,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2018 auf 9.795 Einwohner festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf 2,66 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach für das Haushaltsjahr 2019 mit Schreiben vom 28.05.2019 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach, Hauptstr. 29, 84061 Ergoldsbach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Ergoldsbach, 01.08.2019  
Verwaltungsgemeinschaft Ergoldsbach  
Gez.  
Bindhammer  
Stv. Gemeinschaftsvorsitzender

(Nr. 20 – 9410.1 vom 06.08.2019)

**Haushaltssatzung der  
Verwaltungsgemeinschaft Altfraunhofen, Landkreis Landshut  
für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Auf Grund Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO und Art. 40, 41 KommZG i. V. m. Art. 63 ff GO erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird  
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 775.818,00 €  
und  
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 6.021.535,00 €  
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 2.000.000,00 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 665.818,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohner der Mitgliedsgemeinden bemessen.  
Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2018 auf 3.156 Einwohner festgesetzt.  
Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 210,97 € festgesetzt.

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Altfraunhofen für das Haushaltsjahr 2019 mit Schreiben vom 14.06.2019 rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt während des ganzen Jahres in der

Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altfraunhofen, Rathausplatz 1, 84169 Altfraunhofen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Altfraunhofen, 31.07.2019  
Verwaltungsgemeinschaft Altfraunhofen  
Gez.  
Katharina Rottenwallner  
Gemeinschaftsvorsitzende

(Nr. 20 – 9410.1 vom 06.08.2019)

**Haushaltssatzung des  
Schulverbandes Ergoldsbach, Landkreis Landshut  
für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Aufgrund der Art. 9 ff Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird  
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.676.000,00 €  
und  
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 56.000,00 €  
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 935.874,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 auf 477 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.962,00 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 21.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 mit insgesamt 477 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 44,03 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Schulverbandes Ergoldsbach für das Haushaltsjahr 2019 mit Schreiben vom 09.05.2019 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Ergoldsbach, Hauptstr. 29, 84061 Ergoldsbach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Ergoldsbach, 01.08.2019  
Schulverband Ergoldsbach  
Gez.  
Bindhammer  
Stv. Vorsitzender des Schulverbandsausschusses

(Nr. 20 – 9410.1 vom 06.08.2019)

**Beteiligungsbericht 2017 nach Art. 82 Abs. 3 LkrO**

Der Beteiligungsbericht des Landkreises Landshut für das Jahr 2017 liegt ab sofort im Landratsamt Landshut, Veldener Straße 15, 84036 Landshut, Zimmer 149, während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

Landshut, 07.08.2019  
Landratsamt Landshut  
Sachgebiet 13  
Stemberger

(Nr. 13 vom 07.08.2019)

Landshut, den 08.08.2019  
Landratsamt

gez.  
Dreier  
Landrat